



4. Verordnung: KIRRUNG von Schwarzwild

4. Verordnung des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft vom 23. Mai 2019, Zahl: LGS-SCHWW/25283/1/2019, mit der nähere Bestimmungen für die KIRRUNG von Schwarzwild erlassen werden

Auf Grund des § 61 Abs. 3 Z 1 des Kärntner Jagdgesetzes 2000, LGBl. Nr. 21, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 49/2018, wird verordnet:

§ 1

Lockfütterungen (Kirrungen) für Schwarzwild sind nur unter den in den folgenden Bestimmungen festgelegten Voraussetzungen zulässig.

§ 2

Lockfütterung (KIRRUNG) für Schwarzwild ist das punktuelle Anlocken von Wild durch Vorlage geringer Mengen artgerechter Futtermittel (§ 4 Abs. 2, 3), um das Schwarzwild zu erlegen.

§ 3

Die Vorlage von Lockfutter für Schwarzwild ist ausschließlich zum Zweck des Abschusses von Schwarzwild an der Kirrstelle erlaubt.

§ 4

- (1) Zur KIRRUNG von Schwarzwild darf maximal 1 Kirrstelle pro angefangene 100 Hektar Jagdgebietsfläche vorhanden sein.
- (2) Bei jeder Kirrstelle darf maximal ein Kilogramm Futtermittel pro Tag vorgelegt werden, wobei zu keinem Zeitpunkt mehr als ein Kilogramm vorliegen darf.
- (3) Für die KIRRUNG zulässige Futtermittel sind Mais, Getreide, Kartoffeln, Erbsen, Eicheln und Bucheckern in einwandfreiem Zustand.
- (4) Kirrautomaten dürfen nur auf eine Art und Weise verwendet werden, dass den Anforderungen der Abs. 1 bis Abs. 3 entsprochen wird.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

Der Landesjägermeister:
DI Dr. Gorton